

Auszug aus dem PROTOKOLL NR. 11/26

genehmigt am 15. September 2026

über die Sitzung des Gemeinderats

Datum	25. August 2026
Zeit	17:30 Uhr – 23:00 Uhr
Ort	Rathaus, GR-Sitzungszimmer (2. Obergeschoss)
Vorsitz	Daniela Erne-Beck, Gemeindevorsteherin
Anwesend	Alle Mitglieder des Gemeinderats
Entschuldigt	-
Referenten / Berater	zu GRT 184-11-26 Anne Pfaffen, Amt für Bevölkerungsschutz zu GRT 187-11-26 Oliver Warda, KPMG zu GRT 184-11-26 , GRT 187-11-26 bis GRT 194-11-26 Dominik From- melt, Leiter Bauverwaltung

Gemeindevorsteher:

Ein Gemeinderat:

Für das Protokoll:

Erne-Beck Daniela

Banzer Dominik

Eggenberger Esther

183- 11-26 Genehmigung der Traktandenliste

Beschluss: (einstimmig)

Der Gemeinderat genehmigt die Traktandenliste.

184- 11-26 Bauverwaltung / Leiter – Rheindammsanierung FL, Rhein Km 39.620 bis E 40.745 – Abschnitt Gemeindegrenze Triesen/Balzers bis Gartnetschweg

Aus dem Antrag (Sachverhalt / Begründung):

Mit GRB 418-16-20 vom 24. November 2020 hat der Gemeinderat der Ertüchtigung der Rheindämme zwischen Rheinkilometer 34.400 und 60.800 zugestimmt sowie den Strategiebericht und die Gesamtkoordination inklusive der Planungen für das Fürstentum Liechtenstein und den Kanton St. Gallen genehmigt. Gleichzeitig wurde das Amt für Bevölkerungsschutz (ABS) mit der Umsetzung der Sanierungsmassnahmen sowie den weiterführenden Planungen beauftragt.

Auf Grundlage des genannten Strategieberichts und des darin definierten Sanierungsbaukastens wurde für den Abschnitt «Gemeindegrenze Triesen/Balzers bis Gartnetschweg» zwischen Rheinkilometer 39.620 und 40.745 ein Bauprojekt ausgearbeitet (vgl. Übersichtsplan in Abbildung 1).

Die Umsetzung des Bauprojekts zur Sanierung des rund einen Kilometer langen Rheindammabschnitts ist durch das ABS für den Zeitraum von Herbst 2026 bis Frühjahr 2027 vorgesehen. Für die Durchführung der Sanierungsarbeiten ist vorgängig ein Gesuch für ein Eingriffsverfahren beim Amt für Wald, Natur und Landwirtschaft einzureichen. Da sich der Bauperimeter ausserhalb der Bauzone und auf dem Hoheitsgebiet der Gemeinde Triesen befindet, ist für die Durchführung des Eingriffsverfahrens die Zustimmung der Gemeinde Triesen erforderlich.

Bauvorhaben ausserhalb des Baugebietes

Gemäss Naturschutzgesetz (NSchG – LGBl. Nr. 1996.117) Art. 12, Abs. 2 stellt das Projekt aufgrund seiner Lage ausserhalb der Bauzone, namentlich in der Landwirtschaftszone (LW) und in der Zone 'Uebrigtes Gemeindegebiet' (UeG) einen Eingriff in Natur und Landschaft dar.

Rheindamm als Naturvorrangfläche / Magerstandorte

Der Rhein mit der angrenzenden Hochwuhrt wird im Inventar der Naturvorrangflächen als Biotop mit überregionaler Bedeutung geführt (B1.K13). Westliche Berandung bildet die Grenze zur Schweiz in der Flussmitte, östliche Grenze der landseitige Dammfuss (sh. Anhang A4a). Mit einer Gesamtfläche von 160 ha gilt es als grösste zusammenhängende Fläche mit extensiver Vegetation im Talraum.

Die Nutzung solcher Inventarobjekte, die über die bisherige Nutzung hinausgehen sowie zu einer Änderung des charakteristischen Zustandes führen können, gelten gemäss NSchG Art. 12 ebenfalls als Eingriffe in Natur und Landschaft.

Die Innenseite der Rheindammböschungen sind gesamthaft als Magerwiesenstandort kartiert. Ebenfalls ein Grossteil der luftseitigen Rheindammböschungen im fraglichen Projektperimeter. Laut Gesetz zum Schutz von Natur und Landschaft (LGBl. Nr. 1996.117) Art. 6, Abs. 1, lit. a gehören die Magerstandorte zu den besonders schützenswerten Lebensräumen. Gemäss Art. 16 des Gesetzes bedürfen Eingriffe in solche Standorte, die über die bisherige landwirtschaftliche Nutzung hinausgehen und zu deren Zerstörung, Beschädigung, nachhaltigen Störung oder Veränderung des charakteristischen Zustandes führen können, der Bewilligung der Regierung.

Die rechtlichen Grundlagen für den Schutz und die Förderung der Magerwiesen sind in der Verordnung über die Ausrichtung von Bewirtschaftungsbeiträgen zur Erhaltung der Magerwiesen (LGBl. Nr. 2017.001) detailliert aufgeführt.

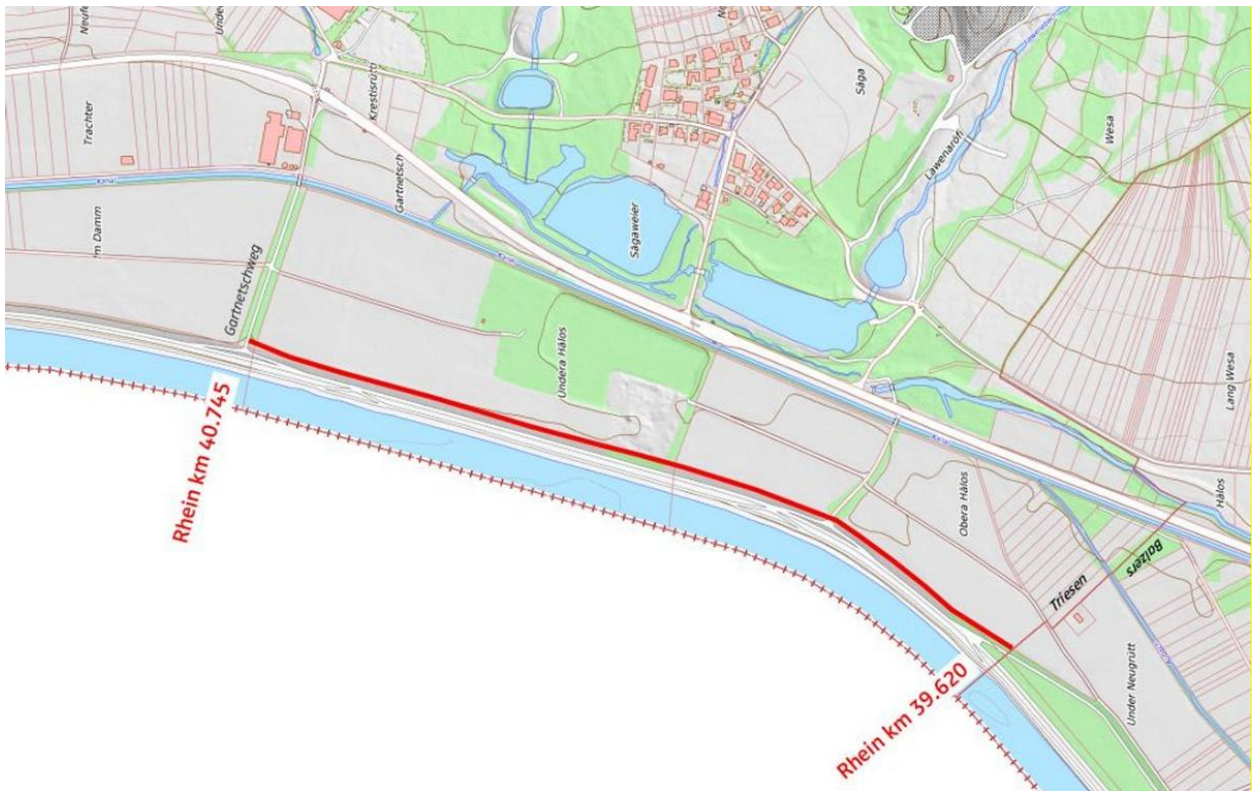


Abbildung 1: Sanierungsabschnitt, Rhein km 39.620 -40.745

Auf dem Hoheitsgebiet der Gemeinde Triesen konnten zwischenzeitlich insgesamt vier Teilabschnitte der Rheindammsanierung mit einer Abschnittslänge von insgesamt rund 2.0 km erfolgreich umgesetzt werden:

Abschnitt	Rheinkilometer	Länge	Ausführung
Sportanlage Blumenau	42.440 – 42.750	310	Winter 2019/2020
Sportplatz Blumenau – Industrie	42.750 – 43.400	650	Winter 2021/2022
Dröschistrasse – Bächlegatter	41.650 – 42.440	790	Winter 2022/2023
Industrie Triesen	43.425 – 43.675	250	Winter 2023/2024

Mit der Realisierung der Rheindammsanierung auf dem Abschnitt «Gemeindegrenze Triesen/Balzers bis Garmetschweg» soll im Winter 2026/27 die 5. Sanierungsetappe umgesetzt werden.

Für den vorliegenden Dammabschnitt ist die Sanierungslösung **«Auflastfilter»** vorgesehen. In Bereichen, in denen von einer intakten Deckschicht ausgegangen werden kann, wird der Auflastfilter mit Druckentlastung ausgeführt. In den Abschnitten, in denen das sogenannte Piping-Phänomen (Bildung von Erosionskanälen infolge von Durchsickerungen) festgestellt wurde oder nicht ausgeschlossen werden kann, wird der Auflastfilter ohne Druckentlastung erstellt. Zusätzlich wird in diesen Bereichen der Bermenbereich flächig abgedichtet, um Durchsickerungen zu reduzieren und die Standsicherheit des Dammes so nachhaltig zu verbessern.



1. Die Zustimmung zur Durchführung des Eingriffsverfahren für die Rheindammsanierung auf dem Abschnitt «Gemeindegrenze Balzers/Triesen bis Gartnetschweg» zuhanden des Amtes für Wald, Natur und Landwirtschaft wird erteilt.
2. Der GR beantragt beim Amt für Wald, Natur und Landwirtschaft die Genehmigung für den Eingriff in Natur und Landschaft, Naturvorrangfläche / Magerstandorte, gemäss Art. 16 des Gesetzes, dies gemäss dem Bericht des Amtes für Bevölkerungsschutz «Rheindammsanierung FL – Rhein km 39.620 – 40.745 – Bericht für Bewilligungsverfahren vom Juni 2026» (Seite 22).
3. Das Amt für Bevölkerungsschutz (ABS) wird mit der Umsetzung der vorgesehenen Sanierungsmassnahmen beauftragt.

Die Ernst & Young AG, Basel hat der Gemeindevorstellung vorab per E-Mail am 26. Juni 2026 und im Schreiben vom 10. Juli 2026 mitgeteilt, dass sie ihr Mandat für die Forensische Untersuchung der Gemeindekassa niederlegt. Die Hauptbegründung liegt im Auftragsteil der rechtlichen Abklärung rund um die Kündigung sowie weitere arbeitsrechtliche Aspekte. Aus Sicht der Gemeinde ist zu beklagen, dass relevante Positionen der Ausschreibung (= Offerte) im Rahmen der Leistungsvereinbarung von der Ernst & Young AG ignoriert wurden. Die vorgelegte Leistungsvereinbarung und die Verknüpfung ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) stellen eine massive Veränderung der Rahmenbedingungen dar und stehen teilweise im Widerspruch zum ÖAWG. Die Unterzeichnung der vorgelegten Leistungsvereinbarung hätte dem Grundprinzip des ÖAWG Verfahrens widersprochen und wäre angreifbar gewesen.

Vergabe an KPMG

Aufgrund des Rücktritts des erstplatzierten Offertstellers gab es zu klären, ob die Arbeitsvergabe an den Zweitplatzierten möglich ist. Dies ist insofern legal, da die Leistungsvereinbarung (Vertrag) mit EY noch nicht unterzeichnet war. Des Weiteren ist von Bedeutung, dass die Eignungsvoraussetzungen erfüllt sind, der Offertsteller Interesse am Auftrag hat und die Offertstellung identisch ist. Eine Konventionalstrafe war nicht Bestandteil der Ausschreibungsunterlagen, weshalb diese Forderung an EY nicht gestellt werden kann.

In der Zwischenzeit hat uns die KPMG AG ihr Interesse an der Ausführung der Forensischen Untersuchung bestätigt und uns den Entwurf der Leistungsvereinbarung übermittelt. Dieser wurde überprüft und wird in wenigen Details (Abrechnung Spesen, Abrechnung Pauschalvergütung Compliance, Gerichtsstand FL) angepasst. Die Bereinigung der noch bestehenden Unterschiede zwischen dem KPMG AG Angebot und dem Entwurf der Leistungsvereinbarung konnte erfolgreich vorbesprochen werden.

Auftrag

Der Untersuchungsrahmen umfasst die Prozesse und Transaktionen in den Bereichen Einwohnerkontrolle, Steuern und Rechnungswesen, wobei der Fokus auf den bereits identifizierten Risikobereichen im Zusammenhang mit den Steuerrechnungen von Wegzögern (natürliche Personen) sowie Barauszahlungen und Rückerstattungen liegt. Der Untersuchungszeitraum erstreckt sich grundsätzlich vom 1. Juli 2019 bis 31. Dezember 2025, wobei ein besonderer Fokus auf dem Zeitraum vom 1. August 2022 bis 31. Dezember 2025 liegt.

Die Arbeiten bauen auf den bereits durchgeführten internen Abklärungen auf und umfassen die nachfolgenden Phasen:

- Phase 1 – Kick-off Meeting und Detailsichtung der bisher vorliegenden Erkenntnisse
- Phase 2 – Forensische Analysen
- Phase 3 – Berichterstattung
- Zusatzleistung - Analyse von Prozessen und Kontrollen

Die arbeitsrechtliche Untersuchung im Zusammenhang mit der Suspendierung und Kündigung will KPMG AG genauso wie die Gemeinde Triesen durch ein externes liechtensteinisches Advokaturbüro untersuchen lassen. Die KPMG AG ist gewillt, hierfür einen Kontakt zu einer Kanzlei zu empfehlen, herzustellen und zu koordinieren. Die formelle Arbeitsvergabe muss aufgrund der KPMG AG internen Richtlinien durch die Gemeinde vollzogen werden.

GR Armin Heidegger gibt seine Stellungnahme wie folgt schriftlich zu Protokoll:

«Wie ich bereits am 03.02.2026 im Rat eingebracht habe, halte ich wiederholt fest, dass die geplante Sonderuntersuchung nur als unabhängige, umfassende und transparente Untersuchung durchgeführt werden darf.

Der Auftrag muss neben der Finanz- und Steuerforensik auch die Prozesse und das interne Kontrollsystem, sämtliche erforderlichen Interviews, die interne und externe Kommunikation sowie den vollständigen Ablauf von den ersten Feststellungen über Suspendierung und fristlose Kündigung bis zur Auftragsvergabe umfassen. Die Vollständigkeit der bisherigen internen Abklärungen ist ausdrücklich zu prüfen.

Soweit KPMG keine rechtliche Beurteilung vornehmen kann, ist hierfür eine unabhängige liechtensteinische Rechtsanwaltskanzlei beizuziehen. Die rechtliche Untersuchung der Suspendierung und der fristlosen Kündigung darf nicht ersatzlos entfallen und ist Bestandteil eines umfassenden Abschlussberichts.

Weiter halte ich fest, dass die gegenwärtige Führungs- und Organisationsstruktur für die weitere Aufarbeitung keine ausreichende Gewähr für eine unabhängige, glaubwürdige und zeitnahe Untersuchung bietet. Die Untersuchung ist deshalb organisatorisch und fachlich so auszugestalten, dass sie direkt dem Gemeinderat als Gesamtgremium untersteht. Die Gemeindevorstellung und die operative Gemeindeverwaltung dürfen die Untersuchung unterstützen, jedoch weder inhaltlich steuern noch den Informationszugang oder die Berichterstattung kontrollieren. Da die Rolle und Verantwortung der Gemeindevorsteherin und des Vizevorstehers Gegenstand der Untersuchung sein können, ist vor Behandlung der Hauptsache separat über deren Ausstand zu befinden.

Als Rat erwarte ich vor Beginn einen verbindlichen Untersuchungsplan, einen Interviewplan, die Sicherstellung des vollständigen Datenzugangs, einen Zeitplan mit Meilensteinen, einen Zwischenbericht zur Halbzeit sowie einen umfassenden Abschlussbericht mit klaren Feststellungen, Verantwortlichkeiten und konkreten Massnahmen. Beide Berichte sind dem Gemeinderat direkt zuzustellen und persönlich zu präsentieren.»

Mit E-Mail vom 30.08.2026 zu Händen der Protokollführung sendet GR Nicole Schurte nachfolgenden Text als ihre Begründung fürs Protokoll zu:

«Im Zusammenhang mit der vorgesehenen Neuvergabe der forensischen Untersuchung der Gemeindekasse möchte ich mein Abstimmungsverhalten mit Nein wie folgt begründen:

- Grundsätzlich sehe ich einen Interessenkonflikt darin, dass Personen bzw. Stellen aus der Gemeindeführung, die juristische Beratung und die gemeindeinternen Kontrollinstanzen, die in die Ereignisse rund um den 23. Dezember 2025 involviert waren, maßgeblich die Ausschreibung bzw. Auftragsvergabe mitgestalteten bzw. mitgestalten.
- Fehlende lückenlose Aufklärung bezüglich des Absageschreibens von EY: Das Rückzugsschreiben von Ernst & Young vom 10. Juli 2026 erweckt bei mir Misstrauen. Ernst & Young führt darin aus, dass unter den vorliegenden Voraussetzungen die für eine unabhängige, objektive und umfassende forensische Untersuchung erforderlichen Rahmenbedingungen nicht in dem Umfang sichergestellt werden könnten, den das Unternehmen als Voraussetzung für die Übernahme eines solchen Mandats erachtet. Als wesentlichen Punkt nennt Ernst & Young insbesondere die rechtlichen Abklärungen im Zusammenhang mit der Kündigung sowie weitere arbeitsrechtliche Aspekte. Von meiner Seite wird gefordert, das Absageschreiben von EY der vorliegenden Begründung beizulegen. Die Offerte von EY hätte eine forensische Untersuchung aus einer Hand ermöglicht, was bei der nun vorgesehenen Lösung nicht mehr gewährleistet ist.
- Aus meiner Sicht wurden seitens der involvierten Personen rund um die Ereignisse vom 23. Dezember 2025 gegenüber dem Gemeinderat und der Öffentlichkeit Unwahrheiten verbreitet.

Aufgrund dieser Hintergründe betrachte ich die Situation mit grossem Misstrauen. Für mich fehlen die Voraussetzungen für eine unabhängige, objektive und umfassende Untersuchung.»

Beschluss: (einstimmig)

a) Der GR nimmt den Rücktritt der Arbeitsvergabe der Ernst & Young AG, Basel, zur Kenntnis.

Beschluss: (mehrheitlich angenommen: 9 Ja / 2 Nein)

	VU			FBP				DpL	FL	Parteilos	
	Daniela Erne-Beck	Rony Bargetze	Fabian Wolfinger	Christian F. Anrig	Dominik Banzer	Nicole Felix	Nicole Schurte	Pascal Odinga	Andrea Hoch	Max Burgmeier	Armin Heidegger
Ja	X	X	X		X	X		X	X	X	X
Nein				X			X				

b) Der GR erteilt den Auftrag an die KPMG AG, Zürich zum Nettobetrag von CHF 160'960.90 inkl. MwSt.

**188- 11-26 Bauverwaltung/Tiefbau – Regenklärbecken Dröschistrasse: Bauwerks- E
sanierung – Genehmigung Bauprojekt und Verpflichtungskredit (+/- 10%)**

Aus dem Antrag (Sachverhalt / Begründung):

Ausgangslage

Das Regenklärbecken an der Dröschistrasse wurde im Jahr 2005/2006 erstellt und ist seit 20 Jahren ein wichtiger Bestandteil unserer Abwasserinfrastruktur. Im Rahmen der periodischen Zustandskontrollen wurden in den letzten Jahren verschiedene Anlagenteile, welche aufgrund ihres Alters, des Verschleißes sowie zur Sicherstellung eines zuverlässigen und sicheren Betriebes gewährleisten muss, beanstandet. Diese Teile müssen nun dringend angepasst oder ersetzt werden.

Die geplanten Maßnahmen dienen der Werterhaltung des Bauwerks, der Betriebssicherheit sowie der Gewährleistung der gesetzlichen Anforderungen.

Im Rahmen der Bauwerkssanierung sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

Maschinentechnik

- Ersatz der Schmutzwasserpumpen im Regenklärbecken (2 Stück)
- Ersatz der Rückschlagklappen/Rückschläger der Schmutzwasserpumpen (2 Stück)

Bauliche und sicherheitstechnische Maßnahmen

- Ersatz der bestehenden Sicherungsketten bei Treppen und Abstiegen durch abschließbare Sicherheitstürchen (4 Stück)
- Umbau der Schütze zwischen den Becken auf Handradbedienung zur Verbesserung der Bedienbarkeit und Betriebssicherheit

Elektro- und Steuerungstechnik

- Ersatz der Beleuchtung innerhalb der Beckenanlagen und des Pumpensumpfes
- Ersatz der bestehenden Steuerungsanlage

Bauwerksschutz

- Durchführung einer Prüfung des bestehenden Kathodenschutzsystems

Mit der Umsetzung der vorgesehenen Sanierungsmaßnahmen ist die Sicherstellung eines störungsfreien und zuverlässigen Betriebes der Anlage für Jahre wieder garantiert.

Kostenaufteilung

- Für das Budget 2026 sind CHF 230'000.- vorgesehen. Die restlichen Kosten von CHF 55'000.- sind für das Jahr 2027 geplant.

Beschluss: (einstimmig)

- a) Der GR bewilligt das Bauprojekt
- b) Der GR genehmigt den Verpflichtungskredit in Höhe von CHF 285'000.00 (+/- 10%) und unterstellt diesen dem fakultativen Referendum.

**189- 11-26 Bauverwaltung/Tiefbau - Gemeindestrassen: diverse Sanierungen 2026 – E
Randsteinsanierung (Lawenstrasse 7 bis Saxweg 38)**

Aus dem Antrag (Sachverhalt / Begründung):

Auf dem Saxweg ist die Sanierung des Randabschlusses auf einer Länge von ca. 385 m vorgesehen. Die bestehenden Fugen zwischen Bund- bzw. Bordsteinen sind infolge von Witterungseinflüssen sowie Tausalzbelastung stark verwittert und teilweise beschädigt. Zur Wiederherstellung

der Dauerhaftigkeit und zur Vermeidung weiterer Schäden werden die Fugen gereinigt und anschliessend fachgerecht mit Epoxidmörtel vergossen.

Der Kredit für das erwähnte Projekt wurde mit GRB 007-01-26 vom 20.01.2026 genehmigt.

Beschluss: (einstimmig)

Der GR erteilt den Auftrag an die EcoStreet AG, Silberstrasse 10, 8953 Dietikon zum Nettobetrag von CHF 23'852.50 inkl. MwSt.

190- 11-26 Bauverwaltung / Tiefbau - Gapont (Gässle bis Dorfstrasse): Strassen- und E Werkleitungsbau – Lieferung Porphyrsteine

Aus dem Antrag (Sachverhalt / Begründung):

Mit GRB 073-04-26 vom 10. März 2026 wurde der Auftrag für die Baumeisterarbeiten inkl. Pflasterungs- und Belagsarbeiten an die Schädler Ludwig AG, Triesenberg vergeben.

Im Zuge der Abbrucharbeiten der Flächenpflasterung wurde bemerkt, dass etliche Porphyrsteine auseinandergebrochen sind. Die zwischengelagerten Steine wurden gereinigt und für das Wiedereinbringen vorbereitet. Bei diesem Arbeitsgang sind wiederum etliche Steine auseinandergebrochen. Ein paar von diesen «beschädigten» Steinen wurden bei den Anpassungen bei den Vorplätzen wieder verbaut – in den Bereichen, wo keine Verkehrslasten zu erwarten sind.

Bei der Erstellung der Submissionsunterlagen ging man davon aus, dass 1/3 der bestehenden Flächenpflasterung entsorgt werden muss und 2/3 wieder verlegt werden können. Nach der aktuellen Einschätzung können ca. 2/3 nicht mehr verwendet werden. Das heisst, dass zusätzlich ca. 260 m² Porphyrsteine Typ 8/11 bestellt werden müssen.

Die daraus resultierenden Mehrkosten für die Beschaffung der Porphyrsteine belaufen sich auf CHF 21'543.25 inkl. MwSt. Nach dem aktuellen Stand wird der Gesamtkredit eingehalten.

Der Kredit für das erwähnte Projekt wurde mit GRB 022-02-26 vom 03.02.2026 genehmigt.

Beschluss: (einstimmig)

Der GR erteilt den Auftrag an die Schädler Ludwig AG, Hofstrasse 19, Triesenberg zum Nettobetrag von CHF 21'543.25 inkl. MwSt.

191- 11-26 Bauverwaltung / Tiefbau – Gefahreninterventionsplan (Kanalisation) / E Baumeister- und Metallbauarbeiten (Bächlegatterweg / Unterfeld – Priorität 2)

Aus dem Antrag (Sachverhalt / Begründung):

Das Projekt „Gefahreninterventionsplan Priorität 1« (GRB 258-14-25 vom 21.10.2025) konnte im Spätherbst 2025 erfolgreich abgeschlossen werden.

Die dabei definierten Massnahmen und Gefahreninterventionsstellen bilden die Grundlage für den Umgang mit gefährlichen Stoffen im ARA-Einzugsgebiet.

Im Jahr 2026 (Spätherbst) erfolgt nun die Umsetzung der **Priorität 2**, mit welcher das Konzept weiter ausgebaut und optimiert wird.

Priorität 3 ist im Budget 2027 vorgesehen und bildet dann den Abschluss der Massnahmen.

Definitions-Reminder Projekt Gefahreninterventionsplan:

Im Feuerwehrgesetz (FWG, LR-Nr. 705.1) und der zugehörigen Verordnung über die Feuerwehreinsatzpläne (FWEV, LR-Nr. 705.111) werden die Einsatzpläne für die Feuerwehr geregelt. Bei Schadenereignissen, Betriebsstörungen oder Unfällen können aber trotz geregelter Intervention vor Ort gefährliche und toxische Stoffe via Abwasseranlagen in die Umwelt gelangen oder die Abwasseranlagen und Kläranlage gefährden. Im Rahmen der Gefahrenvorsorge wurde hierzu ein regionales Störfallkonzept über das ganze ARA-Einzugsgebiet erarbeitet.

Bei nicht explosiven Stoffen soll das kontaminierte Abwasser im Kanalnetz oder den Sonderbauwerken (Regenbecken, Speicherkanäle, etc.) zwischengespeichert werden, damit eine Gewässerverschmutzung oder Beeinträchtigung des Betriebs der ARA Bndern vermieden werden kann. Explosive Stoffe sollen im Gegensatz dazu möglichst schnell aus dem Kanalnetz an die freie Atmosphäre gebracht werden. Dazu sollen manuelle Schützen an geeigneten Stellen im

Kanalnetz eingebaut werden. Durch die Explosionsgefahr sind weitere einsatzspezifische Massnahmen durch die Feuerwehr zu treffen, z.B. grossräumige Evakuierung, etc.

Der Ablauf an einer Interventionsstelle bei explosiven und nicht explosiven Stoffen unterscheidet sich somit massgeblich voneinander. Zur besseren Unterscheidung im Einsatz wird jeweils für explosive und nicht explosive Stoffe eine eigene Interventionsstelle definiert.

Kosten 2026

Priorität	Massnahme / Interventionsstelle	Name Bauwerk	Kosten	KV Unternehmer
2 / 2026	Düker im Arg	T1E		
		Baumeister		9'000.00
		Metallbau		6'700.00
2 / 2026	Speicherkanal Neusand	T4E		
		Baumeister		15'700.00
		Metallbau		8'800.00
2 / 2026	Bächlegatterweg / Unterfeld	T5E		
		Baumeister		73'800.00
		Belag- & Pflästerung		21'100.00
		Metallbauarbeiten		28'800.00
		Ingenieur Planung		19'500.00
		Bauleitung		20'000.00
		Reserve		6'600.00
		Total KV		210'000.00

Im Budget 2026 wurden für die Massnahmen der Priorität 2 CHF 170'000.00 budgetiert. Es resultiert ein Nachtrag zur Budgetposition in Höhe von CHF 40'000.00.

Beschluss: (einstimmig)

- Der GR erteilt den Auftrag für die Baumeisterarbeiten inkl. Belag & Pflasterung an die Bühler Bauunternehmung AG, Steineststr. 25, Triesenberg zum Nettobetrag von CHF 94'857.75 inkl. MwSt.
- Der GR erteilt den Auftrag für die Metallbauarbeiten an die Messina Metall Design AG, Messinastr. 36, Triesen zum Nettobetrag von CHF 28'734.05 inkl. MwSt.

192- 11-26 Bauverwaltung / Tiefbau - Strassenbeleuchtung - Industriebühnen E Vaduz - Triesen - Grundsatzentscheid

Aus dem Antrag (Sachverhalt / Begründung):

Die Erstellung und der Betrieb der neuen Verbindungsstrasse Vaduz - Triesen liegt im Zuständigkeitsbereich des Landes. Die Strassenbeleuchtung ist Sache der jeweiligen Standortgemeinde. Für die Verbindungsstrasse Vaduz – Triesen beschliessen somit die Gemeinden Vaduz und Triesen über die Ausbildung der Strassenbeleuchtung auf dem jeweiligen Hoheitsgebiet.

Im Genehmigungsprojekt, welches als Grundlage für die UVP diene, war vorgesehen, dass nur die Strassenanschlüsse resp. Knotenbereiche beleuchtet werden und zur Vermeidung von unnötigen Lichtemissionen nach oben abgeschirmten Leuchten mit warmweissen LED verwendet werden.

Gemäss Entscheid über die Umweltverträglichkeit wurde u.a die Auflage formuliert, dass weitere Optimierungen zur Reduktion der Lichtverschmutzung zu prüfen sind. Für die entsprechende Beurteilung wurde die CH-Vollzugshilfe 'Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen' (Stand 2021) herangezogen. Sie liefert Entscheidungskriterien für die Beurteilung, in welchen Fällen eine Beleuchtung erforderlich ist und wie die umweltrechtlichen Vorgaben bestmöglich eingehalten werden können.

Lichtemissionen, die durch den Bau und Betrieb von Anlagen in der Umwelt ausgehen, fallen in den Geltungsbereich des Umweltschutzgesetzes USG (LGBI. 2008.199). Dieses schützt Menschen, Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume gegen schädliche oder lästige Einwirkungen (Art. 1, Abs. 1 USG). Ortsfeste und mobile Beleuchtungsanlagen müssen daher dem Grundsatz der vorsorglichen Emissionsbegrenzung genügen und dürfen zu keinen schädlichen oder lästigen Auswirkungen führen.

Sind schützenswerte Naturräume oder Habitate von lichtempfindlichen Tiergruppen betroffen – wie dies vorliegend der Fall ist (Gewässer Rhein, Magerstandorte) – so sind auch die Vorgaben des Naturschutzgesetzes NSchG (LGBI. 1996.117) einzuhalten. Insbesondere dann, wenn Lichtemissionen die nächtliche Landschaft beeinträchtigen, sind die Eingriffe anhand des NSchG zu beurteilen.

Lichtemissionen sind in erster Linie mit Massnahmen an der Quelle zu begrenzen. Und dabei ist die zentrale Frage der Notwendigkeit einer Beleuchtung zu beantworten. Als Grundsatz gilt, dass auf Beleuchtungen im Naturraum sowie in nicht oder dünn besiedelten Gebieten möglichst verzichtet werden soll.

In Anlehnung an die Praxis in der Schweiz kann mit Ausnahme des Anschlussknotens 'Industrie-strasse' auf eine Strassenbeleuchtung aus folgenden Gründen verzichtet werden:

- Es handelt sich um eine Strasse ausserorts
- Die Strasse dient allein dem motorisierten Verkehr (Fussgänger und Radfahrer bewegen sich auf der Dammstrasse und auf dem Wuhweg)
- Die Frequenz von querenden Fussgängern und Radfahrern bei den Strassenquerungen 'Schliessaweg' und 'Neugutweg' v.a. bei Dunkelheit ist gering
- Die Sensitivität des Aussenraumes wird aufgrund der angrenzenden schützenswerten Naturräume und der bis dato eher geringen Lichtbelastung als mittel-hoch taxiert

Anhand der CH-Vollzugshilfe 'Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen' (Stand 2021) und den Auflagen aus der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde die Ausbildung der Strassenbeleuchtung wie folgt definiert:

In Anlehnung an die Praxis in der Schweiz soll in Abwägung der Sicherheits- und Umweltaspekte auf eine Strassenbeleuchtung bis auf den Anschlussknoten 'Industriestrasse' inkl. der ersten Kurve im Bereich Kieswerk verzichtet werden.

Vorsorglich soll aber im gesamten Projektperimeter eine Leerrohranlage PE 80/95 für eine allfällige spätere Nachrüstung einer Strassenbeleuchtung mitverlegt werden. Die Leerrohranlage soll so ausgebildet werden, dass diese bis zu den möglichen Anschlusspunkten der Kandelaber geführt wird. Die Kandelabersockel werden ausgebildet. Die LKW haben ein Konzept für eine mögliche künftige Strassenbeleuchtung erstellt. Die Trasseeführung der Leerrohranlage wurde auf dieses Konzept abgestimmt. Die Baukosten inkl. Honorare für die Massnahmen auf Triesner Hoheitsgebiet belaufen sich gemäss KV auf CHF 100'000.- (netto inkl. MWSt.).

Beschluss: (einstimmig)

Der GR befürwortet als Grundsatzentscheid nur den Knotenpunkt der Verbindungsstrasse zu beleuchten und die restlichen Kandelaberstandorte (3 Stück) nur mit einer Leerrohranlage ohne Beleuchtung plus Sockel vorzusehen. Die Baukosten inkl. Honorare für die Massnahmen auf Triesner Hoheitsgebiet belaufen sich gemäss KV auf CHF 100'000.- (netto inkl. MWSt.). Voraussichtliche Ausführung 2028.

193- 11-26 Bauverwaltung / Hochbau – Vernehmlassung Landesrichtplan - Stellungnahme

Aus dem Antrag (Sachverhalt / Begründung):

Der Landesrichtplan definiert die angestrebte räumliche Entwicklung, zeigt Strategien und erforderliche Massnahmen auf und koordiniert die raumwirksamen Tätigkeiten von Land und Gemeinden. Die verbindliche Umsetzung auf Ebene der Grundeigentümer erfolgt über die Ortsplanung der Gemeinden. Der Landesrichtplan entfaltet seine Wirkung somit im Zusammenspiel mit den (über)kommunalen Planungen, wobei die Planungen der unteren Stufe (Gemeinde) den Vorgaben der oberen Stufe (Land) entsprechen müssen. Innerhalb dieses Rahmens und unter Berücksichtigung der geltenden Rechtsprechung verfügen die Gemeinden über Gestaltungsspielraum in ihrer Ortsplanung.

Gemäss Baugesetz Art. 32 ist das Land verpflichtet, für eine überörtliche und grenzüberschreitende Planung zu sorgen. Der Landesrichtplan ist ein koordinierendes Planungsinstrument, sowohl zwischen den Planungen des Landes und der Gemeinden (vertikale Koordination), wie auch zwischen den einzelnen Konzepten und Planungen des Landes (horizontale Koordination). Durch die Koordination zwischen den Planungsebenen wie auch zwischen den verschiedenen Sachplanungen wird der Landesrichtplan zu einem Führungsinstrument der Regierung.

Art. 33 Baugesetz hält fest, dass die Planungen des Landes die langfristig angestrebte räumliche Entwicklung aufzeigen. Die Ausarbeitung hat in Zusammenarbeit mit den Gemeinden zu erfolgen. Diese Planungen werden von der Regierung genehmigt und sind behördenverbindlich. Als massgebendes Planungsinstrument nennt die Bauverordnung hierzu den Landesrichtplan. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 der Bauverordnung sieht vor, dass die raumwirksamen Tätigkeiten des Landes und der Gemeinden im Hinblick auf die anzustrebende räumliche Entwicklung insbesondere mit dem Landesrichtplan aufeinander abgestimmt werden.

Die Regierung hat deshalb eine Vernehmlassung zum Landesrichtplan in der Zeit vom 2. März 2026 bis 31. August 2026 angesetzt.

Die vorliegende Stellungnahme wurde unter Mithilfe von Fachspezialisten erarbeitet, die Rückmeldungen der Gemeinderäte sind eingeflossen.

Es ergeben sich aus dem Entwurf des Landesrichtplan drei zentrale Erkenntnisse:

1. **Der Landesrichtplan ist klar behördenverbindlich** und stärkt die Steuerungsfunktion des Landes. Gemeinden müssen ihre Ortsplanung an den Richtplan anpassen.
2. **Triesen behält Gestaltungsspielraum**, verliert aber einen Teil seiner strategischen Entscheidungshoheit bei Siedlung, Verkehr, Natur- und Landschaftsschutz. Besonders relevant sind Messina, die Innenentwicklung, die Mobilitätskorridore und die Schutzinteressen entlang von Landschafts- und Gewässerräumen.
3. **Der eigentliche Paradigmenwechsel liegt bei den Flächen ausserhalb des bestehenden Siedlungskörpers.** Während Innenentwicklung gefördert wird, werden Landschaft, Landwirtschaft, Biodiversität, Gewässer- und Hochwasserschutz deutlich stärker geschützt und für künftige Erweiterungen schwieriger verfügbar.

Die besonders kritischen Punkte für Triesen sind wahrscheinlich:

- Gemeindeautonomie und Behördenverbindlichkeit
- Entwicklungsgebiet Neusand
- Mobilitätskorridor Landstrasse
- Hochwasserentlastungsraum Binnenkanal
- zukünftige stabile Siedlungsgrenzen
- Schutz von Landwirtschafts- und Landschaftsflächen
- Verhältnis zwischen Landesplanung und Ortsplanung

Beschluss: (einstimmig)

Der GR genehmigt die vorliegende Stellungnahme zum Landesrichtplan und befürwortet die Übermittlung derselben an die Regierung des Fürstentum Liechtenstein.

195- 11-26 Genehmigung des Protokolls Nr. 10/26

Beschluss: (einstimmig)

Der GR genehmigt das Protokoll Nr. 11/26 vom 25.08.2026 mit Änderungen.

196- 11-26 Genehmigung des Protokoll-Abonnements Nr. 10/26

Beschluss: (einstimmig)

Der GR genehmigt die Veröffentlichung des Protokolls Nr. 11/26 vom 25.08.2026 mit Ausnahme der in Kursivschrift gehaltenen Passagen.

197- 11-26 FL-Regierung – Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die E Abänderung des Geldspielgesetzes, des Beschwerdekommmissionsgesetzes und des Sportgesetzes

Frist zur Abgabe einer Stellungnahme an das Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Sport:
28.08.2026

Beschluss: (einstimmig)

Der GR genehmigt die vorliegende Stellungnahme und befürwortet die Übermittlung derselben an das zuständige Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Sport.

**198- 11-26 FL-Regierung – Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die E
Abänderung des Rechtsanwaltsgesetzes und weiterer Gesetze – Stel-
lungnahme**

Frist zur Abgabe einer Stellungnahme an das Ministerium für Gesellschaft und Justiz: **06.10.2026**

Beschluss: (einstimmig)

Der GR nimmt den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis und verzichtet auf die Ausfertigung einer Stellungnahme zuhanden der FL-Regierung (Ministerium für Gesellschaft und Justiz).

**199- 11-26 FL-Regierung – Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohn- E
sitz – Stellungnahme**

Der Bewerber hat bei der Regierung den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren gestellt. Gemäss § 5a des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG), LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306, erhält der Bewerber das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher er zuletzt seinen ordentlichen Wohnsitz hatte. Dies ist casu in Triesen.

Die vom Gesetz vorgeschriebenen Unterlagen sind ordnungsgemäss eingereicht und geprüft worden.

Beschluss: (einstimmig)

Der GR erhebt keinen Einwand gegen die erleichterte Einbürgerung gemäss § 5a des Gesetzes über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG, LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306) von Herrn **SCHÄFER Markus**, 9495 Triesen

**200- 11-26 Gemeindevorsteherung - Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht aufgrund Art. E
18 des Gemeindegesetzes – Genehmigung**

Der Bewerber hat beim Gemeinderat Antrag auf Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Triesen gestellt. Gemäss Gemeindegesetz Art. 18 Abs. 1 Erwerb des Gemeindebürgerrechts werden Bürger einer anderen Gemeinde auf Antrag in das Gemeindebürgerrecht aufgenommen, wenn sie während der letzten fünf Jahre vor der Antragstellung in dieser Gemeinde Wohnsitz gehabt haben und im Besitz der bürgerlichen Ehren und Rechte sind. Gemäss Abs. 3 entscheidet über den Aufnahmeantrag der Gemeinderat.

Beschluss: (einstimmig)

Der GR genehmigt die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht von Triesen von Herr **UHLIG Enrico**, 9495 Triesen, Gemeindebürger von Triesenberg

**201- 11-26 Gemeindevorsteherung - Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht aufgrund Art. E
18 des Gemeindegesetzes – Genehmigung**

Die Bewerberin hat beim Gemeinderat Antrag auf Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Triesen gestellt. Gemäss Gemeindegesetz Art. 18 Abs. 1 Erwerb des Gemeindebürgerrechts werden Bürger einer anderen Gemeinde auf Antrag in das Gemeindebürgerrecht aufgenommen, wenn sie während der letzten fünf Jahre vor der Antragstellung in dieser Gemeinde Wohnsitz gehabt haben und im Besitz der bürgerlichen Ehren und Rechte sind. Gemäss Abs. 3 entscheidet über den Aufnahmeantrag der Gemeinderat.

Beschluss: (einstimmig)

Der GR genehmigt die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht von Triesen von Frau **HASSLER Monika**, 9495 Triesen, Gemeindebürgerin von Schellenberg

202- 11-26 Gemeindevorsteherung - Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht aufgrund Art. E 19 des Gemeindegesetzes – Genehmigung

Der Bewerber hat beim Gemeinderat Antrag auf Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Triesen gestellt. Gemäss Gemeindegesetz Art. 19 Abs. 1 Erwerb des Gemeindebürgerrechts werden Bürger einer anderen Gemeinde auf Antrag in das Gemeindebürgerrecht aufgenommen, wenn Vater oder Mutter Gemeindebürger sind und im Besitz der bürgerlichen Ehren und Rechte sind. Gemäss Abs. 3 entscheidet über den Aufnahmeantrag der Gemeinderat.

Beschluss: (einstimmig / GR Rony Bargetze im Ausstand)

Der GR genehmigt die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht von Triesen von Herr **PEDRAZ-ZINI Tobia**, 9495 Triesen, Gemeindebürger von Eschen

203- 11-26 Gemeindevorsteherung - Private Universität im Fürstentum Liechtenstein (UFL), Triesen - Finanzielle Unterstützung E

Aus dem Antrag (Sachverhalt / Begründung):

Die Private Universität im Fürstentum Liechtenstein (UFL) wird seit dem Jahr 2012 von der Gemeinde für ihre Veranstaltungen „Health and Life Sciences“ und „Podium Recht“ mit total CHF 35'000.00 pro Jahr finanziell unterstützt.

Dem Rat liegt nun ein Ansuchen der Universität um finanzielle Unterstützung für das Jahr 2027 wiederum über CHF 35'000.00 vor. Nebst den beiden beliebten Vortragsreihen „Health and Life Sciences“ und „Podium Recht“ sind noch weitere Vorträge zu diversen Themen geplant.

Beschluss: (einstimmig)

Der GR genehmigt die Weiterführung der finanziellen Unterstützung für das Jahr 2027 in Höhe von CHF 35'000.00.
